



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Marzling

(Kindertageseinrichtungengebührensatzung-KiTaGS)

vom 29. Juli 2024

Inhaltsübersicht

§ 1	Gebührenpflicht.....	Seite 2
§ 2	Gebührenschildner.....	Seite 2
§ 3	Gebührentatbestand.....	Seite 2
§ 4	Entstehen und Fälligkeit der Gebühr.....	Seite 2
§ 5	Gebührenmaßstab.....	Seite 3
§ 6	Gebührensatz.....	Seite 3
§ 7	Spiel- und Getränkegeld.....	Seite 4
§ 8	Essensgeld.....	Seite 5
§ 9	Ferienbetreuung im Kinderhort.....	Seite 5
§ 10	Geschwisterermäßigung.....	Seite 5
§ 11	Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung.....	Seite 5
§ 12	Gebührentlastung.....	Seite 6
§ 13	Höhe der Gebühr bei Schließung infolge höherer Gewalt.....	Seite 6
§ 14	Auskunftspflichten.....	Seite 6
§ 15	Inkrafttreten.....	Seite 6



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Marzling

(Kindertageseinrichtungengebührensatzung-KiTaGS)

vom 29. Juli 2024

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt die Gemeinde Marzling folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

¹Die Gemeinde Marzling erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) ¹Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. ²Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

¹Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. ²Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) ¹Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. ²Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) ¹Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben. ²Dies gilt auch, wenn das Kind auf Wunsch der Personensorgeberechtigten vorübergehend aus der Einrichtung genommen wird.

(4) Die Gebühren werden für **12 Monate** erhoben.

(5) ¹Die Gebühren sowie das Spiel- und Getränkegeld werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. ²Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. ³Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) ¹Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. ²Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. ³Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten bleiben unberücksichtigt.

(3) ¹Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. ²Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. ³Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Monatsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 2-wöchigen Frist beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

Kinderkrippe	
Buchungszeiten	Gebühr 2024/2025
von 3 bis 4 Stunden	224,00 €
von 4 bis 5 Stunden	281,00 €
von 5 bis 6 Stunden	337,00 €
von 6 bis 7 Stunden	410,00 €
von 7 bis 8 Stunden	469,00 €
von 8 bis 9 Stunden	528,00 €

Kindergarten	
Buchungszeiten	Gebühr 2024/2025
4 Stunden	104,00 €
von 4 bis 5 Stunden	131,00 €
von 5 bis 6 Stunden	157,00 €
von 6 bis 7 Stunden	191,00 €
von 7 bis 8 Stunden	218,00 €
von 8 bis 9 Stunden	245,00 €
von 9 bis 10 Stunden	273,00 €

Kinderhort	
Buchungszeiten	Gebühr 2024/2025
von 3 bis 4 Stunden	150,00 €
von 4 bis 5 Stunden	187,00 €
von 5 bis 6 Stunden	235,00 €

(2) ¹Die Mindestbetreuungszeit darf im Durchschnitt einer Woche (mindestens 4 Tage) **im Kindergarten** 20 Stunden nicht unterschreiten. ²Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. ³Die Mindestbetreuungszeit für den Kindergarten beträgt 4 Stunden täglich und wird als pädagogische Kernzeit am Vormittag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr für Kinder bis zum Schuleintritt festgelegt.

(3) Die tatsächliche Betreuung des Kindes im Kinderhort richtet sich nach dem Stundenplan der Grundschule Marzling. Ausgefallene Schulstunden sind von den regulären Betreuungszeiten nicht umfasst.

(4) Bei der Erstaufnahme wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 20,00 € mit der ersten Monatsgebühr erhoben.

§ 7 Spiel- und Getränkegeld

(1) ¹Zur Beschaffung von Werk- und Verbrauchsmaterial und von Getränken wird für jedes Kind ein Spiel- und Getränkegeld von 8,00 € je Buchungsmonat erhoben. ²Das Spiel- und Getränkegeld wird gemeinsam mit der monatlichen Gebühr durch Einzugsermächtigung erhoben.

§ 8 Essensgeld

(1) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

(2) ¹Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. ²Das Mittagessen wird im Voraus bestellt. ³Die Abmeldung hat immer bis Donnerstag, 12:00 Uhr für die darauffolgende Woche zu erfolgen.

§ 9 Ferienbetreuung im Kinderhort

(1) Eine Hortbetreuung ist ausschließlich für im Hort eingeschriebene Kinder möglich.

(2) Eine Ferienbetreuung wird in den folgenden Zeiträumen ausgeschlossen:

- eine Woche in den Pfingstferien
- 3 Wochen in den Sommerferien
- in den Weihnachtsferien.

(3) ¹Für die Ferienbetreuung von 07:45 Uhr bis 16:00 Uhr (8-9 Stunden/Tag) wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. ²Diese Gebühr beträgt für die gesamte Ferienzeit in der

- | | | |
|--------------------------|-----------------|----------|
| ▪ Buchungskategorie I: | 1 bis 15 Tage: | 60,00 € |
| ▪ Buchungskategorie II: | 16 bis 30 Tage: | 80,00 € |
| ▪ Buchungskategorie III: | über 30 Tage: | 110,00 € |

(4) ¹Die Gebühr für die Ferienbetreuung Hort wird im Monat September fällig. ²Bei Nachbuchungen zur Ferienbetreuung Hort ist die Gebühr im betreffenden Monat fällig. ³Die Gebühr wird auch fällig, wenn die gebuchten Tage tatsächlich nicht genutzt werden, da dem Träger aus organisatorischen Gründen bereits bei der Anmeldung der Kinder der Personalbedarf des Betriebsjahres bekannt sein muss, um das erforderliche Personal vorhalten zu können.

§ 10 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder, die in einer Familie leben (auch Halb- und Stiefgeschwister) eine Kindertageseinrichtung sowie die Mittagsbetreuung der Gemeinde Marzling, so wird die monatliche Gebühr gemäß § 5

für das 2. Kind um **15 %** und
das 3. Kind sowie die weiteren Kinder um **25 %** ermäßigt.

(2) Die Geschwisterermäßigung umfasst nicht das Spiel- und Getränkegeld sowie Essensgeld.

(3) Für Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 11 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) ¹Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). ²Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 12 Gebührenentlastung

(1) ¹Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 b) um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. ²Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

§ 13 Höhe der Gebühr bei Schließung infolge höherer Gewalt

Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtungen wegen höherer Gewalt, Unterschreitung des Personalschlüssels oder Streik sowie der krankheitsbedingte Ausfall des pädagogischen Personals begründet zunächst keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung sowie auf Ermäßigung oder Rückerstattung von Spiel- und Getränkegeld sowie Essensgeld.

§ 14 Auskunftspflichten

¹Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde bzw. der Kindertageseinrichtung maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. ²Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen, Befreiungen oder Entlastungen beansprucht werden. ³Geschwisterkinder sind den jeweiligen Kindertageseinrichtungen zu melden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen vom 1. August 2022 außer Kraft.

Marzling, den 29. Juli 2024

-Siegel-

Roswitha Apold
Zweite Bürgermeisterin